

20. Oktober 2015

---

## Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle

---

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> und Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben e und h des Organisationsreglement 2000<sup>2</sup>,

beschliesst:

Übertragung

### Artikel 1

Die Einwohnergemeinde überträgt ihre Aufgaben in der Feuerungskontrolle an eine andere Gemeinde, eine externe Firma oder Fachperson oder die Industriellen Betriebe Interlaken.

Verfügungsrecht

### Artikel 2

Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle wird insbesondere auch das Verfügungsrecht für die Festlegung von Sanierungsfristen nach den Artikeln 8 und 10 der Luftreinhalte-Verordnung<sup>3</sup> übertragen.

Gebühreninkasso

### Artikel 3

Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle werden die Verfügung der Gebühren in der Feuerungskontrolle und das Inkasso der Gebühren übertragen.

Ausschreibung

### Artikel 4

Für die Vergabe der Aufgaben in der Feuerungskontrolle gelten die Bestimmungen des Submissionsrechts.

Vertrag

### Artikel 5

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle in einem Vertrag.

Änderung eines Erlasses

### Artikel 6

Das Gebührenreglement vom 1. Juli 2008 wird wie folgt geändert: ...

Inkrafttreten

### Artikel 7

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Interlaken, 20. Oktober 2015

**Grosser Gemeinderat Interlaken**

Peter Hollinger  
Präsident

Philipp Goetschi  
Sekretär

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
20.10.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung

**Änderungstabelle nach Artikel**

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	20.10.2015	01.01.2016	Erstfassung

---

<sup>1</sup> GG, BSG 170.11

<sup>2</sup> OgR 2000, ISR 101.1

<sup>3</sup> LRV, SR 814.318.142.1